

**Satzung
zur Regelung des Marktwesens
für die Stadt Kitzscher**

Auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO wurde die Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 29.04.1991, Beschl.-Nr.: 91/12/91, durch den Stadtrat am 20.10.1997, Beschl.-Nr.: 539/42/97, am 01.10.2001, Beschl.-Nr.: 216/24/01 und am 21.09.2021, Beschl.-Nr.: 087/21 SR, wie folgt geändert.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Marktbereich
- § 2 Markttage
- § 3 Verkaufszeiten
- § 4 Gegenstände des Marktverkehrs
- § 5 Verkauf und Lagerung
- § 6 Stehengelassene Ware und Fundsachen
- § 7 Benutzungsverhältnis
- § 8 Zutrittsrecht
- § 9 Marktstörungen
- § 10 Vergabe der Marktstände
- § 11 Reinigung und Wegschaffen der Abfälle
- § 12 Schadenhaftung und Versicherungen
- § 13 Gebühren
- § 14 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1
Marktbereich

1. Die Stadt Kitzscher betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
2. Als ständiger Platz für die Wochenmärkte wird das Flurstück 603/5 und 603/23 Gemarkung Kitzscher, festgelegt.
3. Die Stadtverwaltung kann die Märkte vorübergehend verlegen bzw. neue Märkte eröffnen.
4. Die Betreibung jeglicher Markttätigkeit außerhalb dieses Platzes und auf Straßen ist untersagt.

§ 2
Markttage

1. Der Markt ist am Mittwoch und Freitag zur Benutzung frei.
2. Die Stadtverwaltung kann die Markttage abweichend festsetzen.

§ 3
Verkaufszeiten

1. Der Markt findet in der Zeit vom ersten Freitag im April bis zum zweiten Freitag im November an jedem Mittwoch und Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Vom dritten Freitag im November bis zum letzten Freitag im März des folgenden Jahres findet der Markt an jedem Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Stadtverwaltung kann die Verkaufszeiten abweichend festlegen.

§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24.08.1976, mit Ausnahme hochprozentiger alkoholischer Getränke.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

4. Darüber hinaus sind als Gegenstände des Wochenmarktes Haushaltswaren, Glas, Keramik, Textilien, Heimtextilien, Kleintextilien, Schneiderzubehör, Kurzwaren, Schuhe, Korbwaren, Kunstgewerbeartikel, Geschenkartikel, Modeschmuck, Spielwaren, Lederwaren, Schönheitspflegeprodukte, Druckerzeugnisse (Bücher, Postkarten, Zeitschriften) und Tonträger zugelassen.
5. In der Adventszeit ist es auch zulässig, Gegenstände des Weihnachtsmarktes anzubieten. Gegenstände des Weihnachtsmarktes umfassen:
Advents- und Weihnachtstypische Lebensmittel, Alkoholhaltige Getränke, Geschenkartikel, Spielwaren, Weihnachtsschmuck, Weihnachtsbäume und Zubehör, Textilien, Lederwaren, Schmuck, Heimwerkerartikel, Elektrogeräte zur Ton- und Bildwiedergabe, Druckerzeugnisse und Tonträger.

§ 5

Verkauf und Lagerung

1. Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen (Marktstand) aus erfolgen.
2. Wer Warenproben, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände in der Marktanlage verteilen will, bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung.
3. Waren, die verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem Verpackungsmaterial, das nicht auf der Erde lagern darf, abgewogen und verpackt werden.
4. Sämtliche Gegenstände des Marktverkehrs sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind. Die Verkaufstische für Fleisch- und Wurstwaren, Molkereierzeugnissen und sonstige empfindliche Lebensmittel sind an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz so einzurichten, dass die Käufer die ausgelegten Waren weder berühren noch unhygienisch beeinflussen können.
5. Waren mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen nicht auf die Verkaufsplätze gebracht werden.
6. Lebende Tiere sind schonend zu behandeln. Sie müssen in Behältnissen, die mit einem festen Boden versehen sind, verwahrt werden.
7. Es ist verboten, warmblütige Tiere innerhalb der Marktanlage zu töten oder auszunehmen. Das Rupfen von Geflügel ist nicht gestattet.
8. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
9. An jedem Marktstand sind auf Kosten des Standinhabers auf einem Schild Vor- und Zunahme sowie die Anschrift des Inhabers deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Die feilgebotenen Waren sind mit Preisen und Handelsklassen auszuzeichnen. An den Verkaufsständen für Fleisch- und Wurstwaren sind Preistabellen aufzuhängen. Das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmittel und Bedarfsgegenständen vom 17.01.1936 in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
10. Auf der Marktanlage darf Treibstoff nicht gelagert werden.

§ 6

Stehengelassene Waren und Fundsachen

1. Waren, die sich an Orten befinden, an denen sie aber nicht abgestellt werden dürfen oder die aus freizumachenden, aber nicht geräumten Marktbeständen fortgenommen werden müssen, kann die Stadtverwaltung auf Kosten des Eigentümers verwahren. Verderbliche Waren kann die Stadtverwaltung eigenständig verkaufen. Der Erlös abzüglich der entstehenden Verwaltungskosten gebührt dem Eigentümer.
2. In der Marktanlage gefundene Gegenstände sind bei der Marktaufsicht abzuliefern.

§ 7

Benutzungsverhältnis

Sämtliche Personen, die die Marktanlage betreten, sind damit den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht unterworfen.

§ 8

Zutrittsrecht

Den mit einem Dienstausweis der Stadtverwaltung versehenen Beauftragten sowie den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung ist der Zutritt zu allen Marktständen im Bereich der Marktanlage zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jederzeit gestattet.

§ 9

Marktstörung

1. Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
2. Bettler, Hausierer und Betrunkene dürfen sich innerhalb der Marktfläche nicht aufhalten.
3. Es ist verboten:
 - a) unbeschadet des § 5 Abs. 8 Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden auf die Marktanlage mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
 - b) sperrige, den Markt störende oder gefährdende Sachen, insbesondere Fahrräder, auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 10

Vergabe der Marktstände

1. Die Zuweisung auf Zeit oder Widerruf zu vergebender Marktstände ist bei der Stadtverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Zustellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Kein Marktstand darf vor Erteilung des schriftlichen Bescheides benutzt werden.

2. Soweit Tagesplätze verfügbar sind, werden sie täglich von Beauftragten der Stadtverwaltung vergeben. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Die Stadtverwaltung kann Tagesplätze vergeben, wenn sie binnen einer Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht besetzt worden sind.

§ 11

Reinigung und Wegschaffen der Abfälle

1. Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktfläche ist verboten.
2. Die Inhaber sind für die Reinhaltung ihrer Marktstände und der angrenzenden Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte verantwortlich.
3. Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Fahrbahnen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in die Marktanlage zu bringen.
4. Für die Beseitigung der Abfälle sind die Inhaber der Marktstände verantwortlich. Täglich nach Schluss der Verkaufszeiten sind sie vom Inhaber des Marktstandes mitzunehmen.

§ 12

Schadenhaftung und Versicherungen

1. Die Inhaber der Marktstände haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben.
2. Für eingebrachte Gegenstände der Inhaber der Marktstände übernimmt die Stadtverwaltung keinerlei Haftung.

§ 13

Gebühren

Für die Benutzung der Marktanlage sind Gebühren nach der Marktgebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 14

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

1. Durch Aufsichtspersonen können Marktbesucher des Marktes verwiesen werden, die insbesondere
 - a) die Ruhe und Ordnung stören,
 - b) andere Personen an der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen,
 - c) betteln, hausieren oder betrunken sind,

- d) den Anweisungen der Marktaufsicht nicht unverzüglich Folge leisten.
2. Während der Verkaufszeiten dürfen sich außer den Marktständen keine Fahrzeuge auf den Marktanlage befinden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 bis 500 € geahndet werden.
2. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl I, S.80), geändert durch Gesetze vom 20.08.1975 und vom 05.10.1978 findet Anwendung.

§ 16
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzscher, 21.09.2021

Schramm
Bürgermeister